



Einheitlicher Lehrstellen-Zusage-Termin der Vorarlberger Industrie

RICHTLINIE

Vorbemerkung:

Die Vorarlberger Industrie ist die führende Branche in der Vorarlberger Wirtschaft. Ihre Mitgliedsunternehmen sind überwiegend im Export tätig. Sie stehen damit in einem harten globalen Wettbewerb und können sich vor allem mit technisch anspruchsvollen, hochwertigen Produkten behaupten. Kreativität, Innovation sowie höchste Qualitätsstandards sind nur einige der Faktoren, die der Schlüssel zum Erfolg auf den internationalen Märkten sind.

Um diese Voraussetzungen auch in Zukunft gewährleisten zu können, sind gut ausgebildete Fachkräfte unbedingt notwendig. Die duale Ausbildung (Lehre) spielt dabei eine entscheidende Rolle und in der Vorarlberger Industrie werden große Anstrengungen unternommen, junge Menschen nach der Pflichtschule für eine Berufsausbildung zu begeistern.

In den Ausbilder-Arbeitskreisen der Vorarlberger Industrie wurde schon vor einigen Jahren erkannt, dass die hohen Anforderungen, die während der Ausbildung gesetzt werden, schon im Bewerbungsverfahren gelten sollten.

Beweggründe für die Einführung eines einheitlichen Zusagetermins:

Alljährlich im Herbst ab Oktober beginnen umfangreiche Aktivitäten zur Berufsinformation. Die Ausbildungsbetriebe der Vorarlberger Industrie sind dabei sehr engagiert und ein durchgängiges und gut abgestimmtes System von Informations- und Testmöglichkeiten - angefangen vom „Tag der offenen Tür“ über Berufserkundung bis hin zu Schnuppertagen und Einstellungstests - soll es Schüler und Schülerinnen der 7. - 9. Schulstufe erleichtern, den richtigen Beruf und das für sie beste Ausbildungsunternehmen zu finden.

Was die Zu-/Absage an die Lehrstellenwerber betrifft, herrschte in der Vorarlberger Industrie die in anderen Branchen heute noch übliche Praxis vor, dass jedes Ausbildungsunternehmen seinen eigenen Zusagetermin hatte. Für die Lehrstellenwerber war die Zeit des Wartens von Verunsicherung geprägt und das natürliche Bedürfnis nach Gewissheit und nach einer sicheren Lehrstelle ließ manchen Lehrstellenwerber eine überstürzte Entscheidung treffen.

Diese unerfreuliche Situation ließ in der Vorarlberger Industrie den Wunsch nach einer Vereinheitlichung des Zusagetermins reifen und 2004 war es dann so weit.

Einheitlicher Zusagetermin

Nach ausführlicher Meinungsbildung verständigten sich die Mitglieder des Arbeitskreises Metall darauf, den Zusagetermin zu vereinheitlichen, und als idealer Termin kristallisierte sich der erste Samstag im April heraus. Diese Entscheidung wurde vom Arbeitskreis Lehrlingsausbildung bestätigt.

Die definitive Entscheidung, welcher Samstag als Zusagetermin gilt, trifft der Arbeitskreis Metall. Die Arbeitskreise Elektro und Lehrlingsausbildung werden darüber in Kenntnis gesetzt.

Verhaltenskodex für Ausbildungsbetriebe und Lehrstellenwerber:

Es gilt folgender Grundsatz:

Der Lehrstellenwerber entscheidet selbst, welchen Beruf und welche Firma er wählt, und er darf dabei nicht unter Druck gesetzt werden!

Pflichten des Ausbildungsbetriebs

1. Informationspflicht - Lehrstellenwerber, die nach dem Bewerbungsverfahren in der engeren Auswahl stehen, sind genau über den Ablauf des Zusageverfahrens zu instruieren (Prioritätenreihung, Telefonaktion, Zusagefristen, usw.).
2. Die Zusage kann auf 2 unterschiedliche Weisen erfolgen:
 - a. Schriftlich und telefonisch:
 - Die schriftliche Zusage wird frühestens am Donnerstag vor dem Zusagetermin zur Post gegeben.
 - Im Schreiben wird darauf hingewiesen, dass der Lehrstellenwerber am Zusagetermin telefonisch kontaktiert wird und er erst dann eine Entscheidung zur treffen hat.
 - b. Nur telefonisch:
Am Zusagetermin werden die Lehrstellenwerber zwischen 08:00 und 10:00 Uhr angerufen. Die Anrufe dürfen nicht vor 08:00 Uhr erfolgen!
3. Die vom Ausbildungsbetrieb schriftlich oder telefonisch erteilte Zusage ist verbindlich.
4. Den Lehrstellenwerbern werden 3 Antwortmöglichkeiten eingeräumt: Zusage, Absage, Warteposition.
5. Erst dann, wenn ein/e Lehrstellenwerber/in eine Absage erteilt, wird ein/e Ersatzkandidat/in auf der Warteliste angerufen.
6. Jene Lehrstellenwerber, die nicht zum Zug kommen, werden darüber schriftlich oder telefonisch verständigt.

Pflichten des/der Lehrstellenwerbers/in:

1. Erreichbarkeit am Zusagetermin ab 08:00 Uhr unter der angegebenen Nummer.
2. Vornahme einer persönlichen Reihung der Wunschfirmen (siehe Beilage)
Ziel: Der/Die Lehrstellenwerber/in macht sich (zusammen mit seinen Eltern) schon vor dem Zusagetermin eingehend Gedanken, welche Firma für ihn/sie die beste ist. Am Zusagetermin kann eine wohlüberlegte und schnelle Entscheidung getroffen werden.
3. Wenn ein/e Lehrstellenwerber/in sich für einen Ausbildungsbetrieb entschieden hat, muss er/sie die ihm/ihr zugesagte Lehrstelle am Zusagetermin bis spätestens 10:00 Uhr bestätigen (die Lehrstellenwerber werden von den Ausbildungsbetrieben angerufen - siehe oben). Nach diesem Zeitpunkt ist der Ausbildungsbetrieb nicht mehr an seine Zusage gebunden!
4. Die vom Lehrstellenwerber erteilte Zusage ist verbindlich.

Schlussbemerkung:

Wenn sich alle Beteiligten - Ausbildungsbetriebe sowie Lehrstellenwerber - an diesen Richtlinien orientieren, bringt dies eine deutliche Qualitätsverbesserung des Bewerbungsverfahrens. Für die Lehrstellenwerber bedeutet es weniger Verunsicherung und es ermöglicht ihnen, die für ihr Leben und ihre berufliche Laufbahn so entscheidende Wahl in einer wesentlich entspannteren Atmosphäre zu treffen. Den Ausbildungsunternehmen bringt es eine Verringerung des Aufwandes und eine bessere Planbarkeit des Bewerbungsablaufes.

Feldkirch, November 2012

SPARTE INDUSTRIE